

# **Satzung „Chor Levantate“**

## **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Chor Levantate“ und ist im Vereinsregister eingetragen (e.V.) .

## **Sitz des Vereins**

Sitz des Vereins ist Ulm/Donau

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **Zweck und Aufgaben**

### *Ziel*

Der Chor Levantate hat zum Ziel, die Freude am Singen beim Einzelnen zu erwecken und dieses Erlebnis einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln.

Der Chor möchte mit dem Erlös der Konzerte von ihm selbst ausgewählte Projekte unterstützen.

Die finanzielle Sicherheit des Chors muß gewährleistet sein.

### *Proben*

Der Chor trifft sich wöchentlich zur Probe, wie auch zu Proben- und Konzertwochenenden. Regelmäßige Teilnahme an den Proben ist erwünscht.

## **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt in Durchführung des § 3 der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mildtätige Zwecke durch direkte finanzielle Unterstützung von ausgewählten eigenen Projekten oder durch finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften (insbesondere z.B. UNICEF, Amnesty International) im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden, wer Ziele und Zweck des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch schriftliche Austrittserklärung
3. durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Der Ausschluß wird mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vollzogen, wenn die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung gestanden hat.

## **Beitrag**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine Ermäßigung des Beitrags kann in dringlichen Fällen in Absprache mit dem Vorstand vorgenommen werden.

## **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### *Die Mitgliederversammlung*

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegennehmen
- b) den Vorstand wählen bzw. entlasten
- c) die Höhe des Mitgliederbeitrages festsetzen
- d) über Anträge beschließen
- e) über den Ausschluß von Mitgliedern entscheiden
- f) über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins beschließen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder beim Vorstand einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gestellt haben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder

anwesend sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung frühestens nach zwei oder spätestens nach vier Wochen einzuberufen und abzuhalten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgeschrieben - mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

#### Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern

1. Der/die Vorsitzende
2. Der/die StellvertreterIn
3. Der/die KassenwartIn

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/e StellvertreterIn. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Ein besonderer Nachweis der Verhinderung des Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr, wenn er nicht vorzeitig abgewählt wird. Er bleibt auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

#### Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung.

Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Vermögen des Vereins kann nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden (s. Gemeinnützigkeit).

Angelika Schöllhorn  
Manfred Weber  
Dorothee / Oobauer  
Theresia Schosig  
Ul. Braun / Paul  
Wern Pflü  
Susanne Klupp